

Die Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen und die Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung

Hermann Reuke, ZEVA
Berlin, 12. November 2009

1. Grundsätze einer Programmakkreditierung

Agenturen setzen keine Standards, sie überprüfen welche.

Referenzrahmen für die Akkreditierung bilden Beschlüsse des Akkreditierungsrats (AR), der Kultusministerkonferenz und gelegentlich landesspezifische Vorgaben

Die Akkreditierungsverfahren sind nach den Vorgaben des AR ausgestaltet, die wiederum in vielen Punkten den European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG) folgen.

Agenturen müssen durch den AR akkreditiert sein, arbeiten unabhängig und verfolgen keine kommerziellen Interessen.

2. Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens

Hochschulen werden mit relevanten Unterlagen zur Antragsvorbereitung versorgt.

Akkreditierungsverfahren sind mehrstufig angelegt: Hochschule, Gutachtergruppe, Stellungnahme der Hochschule, Entscheidung der Kommission.

Gutachtergruppen werden auf die Verfahren vorbereitet; über die personelle Zusammensetzung wird Benehmen hergestellt.

Dem begründeten Antrag (Studiengangsdokumentation) folgt eine Vor-Ort-Begutachtung.

Der Vor-Ort-Begutachtung folgt eine Beratung und Beschlussfassung in der Akkreditierungskommission.

Die Hochschule kann gegen die Entscheidung Einwände vorbringen, über die in einem formalisierten Verfahren entschieden wird.

Die Verfahren enden mit einer zeitlich befristeten Akkreditierung mit oder ohne Auflagen, einer Aussetzung oder Ablehnung.

3. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

Die Kriterien für die Akkreditierung beschließt der AR (Drs. 15/2008).

Belange der Behinderten und chronisch Kranken werden insbesondere durch Kriterien 1 (Systemsteuerung), 5 (Studiengangsdurchführung), 6 (Prüfungssystem) und 7 (Transparenz und Dokumentation) erfasst.

4. Wie kann die Einhaltung der Kriterien überprüft werden?

Die Arbeitshilfe zur Umsetzung der HRK-Empfehlung des DSW ist eine gute Grundlage, wenn sie

- a) schon bei der Antragstellung herangezogen wird,
- b) allen Agenturen und damit den Gutachtergruppen und Akkreditierungskommissionen vorliegt,
- c) mit Gutachtern anlässlich deren Vorbereitung auf die Verfahren erörtert wird.